



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Vernehmlassung

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. Juni 2018 eingeladen, zum Entwurf für ein neues Bundesgesetz über elektronische Medien Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich begrüssen wir die Ablösung des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) durch das breiter gefasste neue Bundesgesetz über elektronische Medien. Trotzdem bitten wir Sie, darauf zu achten, dass gegenüber den Printmedien keine Asymmetrie im Mediensystem entsteht. Das in der Verfassung verankerte Gebot der Rücksichtnahme auf die Presse (Art. 93 Abs. 4 Bundesverfassung [BV]; SR 101) ist zu respektieren. Es gibt heute keine Medien, die nicht auch elektronisch sind. Die digitalen Zeitungen befinden sich in einer digitalen Transformation. Die gedruckten und digitalen privaten Medien leisten einen unverzichtbaren Service public für unser Land. Das Ungleichgewicht entsteht durch neu mit Gebührengeldern subventionierte kostenlose Onlineangebote. Wir bitten Sie zu prüfen, wie der Bund den erwähnten privaten Medien dabei helfen kann, die digitale Transformation zu bewältigen. Dafür bietet sich das bewährte System der indirekten Presseförderung an. Beispielsweise könnte der Bund für den Vertrieb im Rahmen der Presseförderung einen substanziellen Beitrag zusätzlich bereitstellen. Dies würde die eingangs angesprochene Asymmetrie etwas mildern. Eine solche Transformationsabgabe als Unterstützung im digitalen Wandel würde den Zeitungen vertretbare Vertriebskosten sichern. Dies als merklicher Beitrag zur Meinungsvielfalt und zur Versorgung aller Landesteile mit Informationen.

Das neue Bundesgesetz über elektronische Medien beabsichtigt, das System der finanziellen Unterstützung der Medienanbieter zu vereinfachen. Anders als heute wird künftig sowohl die direkte als auch die indirekte Medienförderung ausschliesslich über die Abgabe für elektronische Medien finanziert. Zudem soll ein Adressat nur noch eine einzige Unterstützungsleistung erhalten. Im Rahmen dieser «Vereinfachung» ist auch vorgesehen, die Verbreitung von Programme in Bergregionen um 1,1 Mio. Franken zu kürzen. Dagegen wehren wir uns entschieden. Es kann nicht sein, dass ein stromlinienförmiges Beitragssystem geschaffen wird und dadurch die Benachteiligung von ländlichen und gebirgigen Regionen in Kauf genommen wird.

Neben der SRG sollen auch Privatradios - sofern sie einen Leistungsauftrag erfüllen wollen - unterstützt werden. Wer für die Region einen grossen Service leistet, hat es auch verdient, unterstützt zu werden. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Medien- und Meinungsvielfalt im ganzen Land. Insbesondere Radios, die bereit sind, die Bedingungen einer Konzession und ihren Leistungsauftrag zu erfüllen (in unserem Fall Radio Central und Radio Sunshine) sind wichtig für den Service in der Region. Sie sollen unterstützt werden.

Wir unterstützen das Anliegen, dass insbesondere Radio Central schon vor dem Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über elektronische Medien (spätestens per 1. Januar 2019) im Rahmen der angedachten Übergangsregelung wieder in die Kategorie der Berg- und Randregionen aufgenommen wird, um in unserem Kanton einen Beitrag zum Service Public zu leisten. Bereits in der Vernehmlassung im Jahr 2017 zum RTVG haben wir uns klar dafür ausgesprochen, doch wurden die Anliegen der Bergkantone der Innerschweiz und Glarus bisher nicht berücksichtigt. Es kann nicht angehen, dass die Innerschweiz weiterhin als einzige Rand- und Bergregion, mit den durch DAB+ veränderten Verbreitungsmöglichkeiten, nicht gleichermassen gefördert wird wie alle anderen Berg- und Randregionen plus zweisprachigen Regionen der Schweiz. Im Weiteren bitten wir Sie, die im Zusammenhang mit der Berg- und Randgebietsförderung durch den Verband der Schweizer Privatradios gemachten konkreten Ergänzungen des Artikels 78 im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Gern fügen wir unserer Vernehmlassung den von Ihnen zugestellten Fragebogen hinzu. Darin finden Sie weitere Elemente, die wir Sie bitten in Erwägung zu ziehen und möglichst umzusetzen.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 5. Oktober 2018



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen



Neues Bundesgesetz über elektronische Medien; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch

Kanton <input checked="" type="checkbox"/>	Verband, Organisation, etc. <input type="checkbox"/>
Absender: Regierungsrat des Kantons Uri	

Bitte den ausgefüllten Fragebogen wenn möglich elektronisch im Word-Format zurücksenden an rtvg@bakom.admin.ch.

Fragen

1. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Service-public-Leistungen im Wesentlichen mit Audio- und Videobeiträgen erbracht werden müssen. Begrüssen Sie diese Einschränkung?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Diese Bestimmung ist aus Rücksichtnahme auf die Zeitungen grundsätzlich zu begrüssen. Die Medienförderung von Zeitungen wird angesichts der wirtschaftlichen Situation im Print-Bereich nötiger und wichtiger. Die Zeitungen sollen deshalb im Rahmen der Möglichkeiten stärker als bisher durch finanzielle Massnahmen gefördert werden. Siehe dazu unsere Bemerkungen im Vernehmlassungsbrief.

2. Heute werden Radio- und Fernsehkonzessionen vom Bundesrat (SRG) und UVEK (andere Veranstalter) erteilt, das BAKOM ist Aufsichtsbehörde. Der Gesetzesentwurf sieht eine unabhängige Kommission für elektronische Medien vor, die insbesondere die Service-public-Mandate erteilt (SRG-Konzession, Leistungsvereinbarungen mit anderen Medienanbieterinnen) und beaufsichtigt. Zudem entscheidet sie über die indirekte Medienförderung (Artikel 71 bis 74, siehe unten). Begrüssen Sie die Schaffung einer solchen unabhängigen Kommission?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die stärkere Entkoppelung der Medienregulierung von der Exekutive trägt der verfassungsrechtlich verankerten Staatsunabhängigkeit der öffentlichen Medien Rechnung, was grundsätzlich zu begrüssen ist. Der rechtliche Rahmen der unabhängigen Aufsichtsbehörde (KOMEM) ist konkreter festzulegen. Ihre Organisationsautonomie ist gross. Die gesetzlichen Vorgaben an die KOMEM bei der Vergabe der Leistungsaufträge und der SRG-Konzession sind beispielsweise relativ klein. Die Aufsichtsaktivitäten der KOMEM sind nicht immer klar abgesteckt und die aufgeführten Sanktionen können drakonisch sein. Die Schaffung der unabhängigen Aufsichtsbehörde (KOMEM) birgt damit das Potenzial und das Risiko einer unverhältnismässigen Machtballung. Ihre grosse Autonomie und ihre zu wenig klar abgesteckten Kompetenzen können Einfallstor für schleichende und unnötige Eingriffe in autonome Entscheidungsbereiche aller von der Aufsicht betroffenen Veranstalter sein. Deshalb muss die Machtballung der KOMEM stark reduziert werden. Weiter ist wenig logisch, dass die Leistungsaufträge/Konzession durch die KOMEM und die entsprechende Finanzierung durch den Bundesrat festgelegt werden. Leistungsauftrag und deren Finanzierung sollten nicht getrennt werden.

3. Heute erteilt der Bundesrat die SRG-Konzession. Der Gesetzesentwurf sieht die unabhängige Kommission dafür vor. Wer soll Ihrer Meinung nach künftig die SRG konzessionieren?

unabhängige Kommission

Bundesrat

Bemerkungen:

Die SRG-Konzession ist von grosser medienpolitischer Relevanz. Daher macht es Sinn, dass der Bundesrat darüber entscheidet. Zudem ist es folgerichtig, dass der Bundesrat, der über die Finanzierung der SRG bestimmt, auch deren Leistungsauftrag erteilt.

4. Heute hält der Bundesrat das Online-Werbeverbot der SRG in der Verordnung fest. Der Gesetzesentwurf sieht neu vor, das Online-Werbeverbot der SRG im Gesetz zu verankern. Erachten Sie ein solches Verbot auf Gesetzesstufe als richtig?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die SRG ist mit sinkenden Gebühreneinnahmen (aufgrund der Gebührenplafonierung), sinkenden TV-Werbeeinnahmen und einer Beschränkung der Werbemöglichkeiten konfrontiert. Zudem verlangt der Bundesrat in seinem Bericht, dass sich der Service public im digitalen Bereich weiterentwickelt, um das Publikum dort zu erreichen, wo es sich befindet, was insbesondere für die Jungen gilt. Es ist daher nachvollziehbar, dass die SRG auch Werbung in diesen neuen Angebotsformen weiterentwickeln darf, um so wachsende Verluste bei der TV-Werbung kompensieren zu können.

Es ist im Interesse des Medienplatzes Schweiz, wenn die SRG über die kritische Masse verfügt, um gegenüber internationalen Angeboten bestehen zu können. Denn ein starker Akteur kommt dem gesamten Werbemarkt zugute. Heute hingegen profitieren nur die grossen US-Internetriesen von der Online-Werbung in der Schweiz. Sie schafft praktisch keinen Wert für die Schweiz und finanziert auch kaum Schweizer Produktionen. Der SRG zu verbieten, in Zukunft auf diesem Markt präsent zu sein, würde bedeuten, den ausländischen Schwergewichten noch mehr Raum zu geben - auf Kosten der Medienlandschaft und der Produktion in der Schweiz. Mit einem gesetzlichen Online-Werbeverbot wird auch jede zukünftige Kompensationsmöglichkeit für den Wegfall von TV-Werbeeinnahmen - der seit Jahren beobachtet werden kann - von vornherein ausgeschlossen.

In seinem Service-public-Bericht schloss auch der Bundesrat solche Kompensationsmöglichkeiten für die Zukunft nicht gänzlich aus, damit die SRG ihren Leistungsauftrag dereinst ohne Einschnitte weiter erfüllen kann. Richtigerweise müsste deshalb das Online-Werbeverbot weiterhin in der Verordnung geregelt werden, damit bei Bedarf flexibel reagiert werden kann.

5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bundesrat die SRG verpflichten kann, einen Teil ihrer Mittel für Koproduktionen mit privaten schweizerischen Medienanbieterinnen im Bereich Sport und Unterhaltung zu verwenden (Artikel 39). Begrüssen Sie diesen Vorschlag?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Die Förderung von Kooperationen zwischen der SRG und privaten schweizerischen Medienanbietern im Bereich Sport und Unterhaltung ist sinnvoll. Dies soll massvoll geschehen und die SRG nicht übermässig in der Programmautonomie einschränken.

6. Der Gesetzesentwurf sieht mehrere indirekte Medienfördermassnahmen vor (Artikel 71-74). Begrüssen Sie solche grundsätzlich?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind derartige flankierende Massnahmen sinnvoll, weil dadurch qualitativ hochwertiger Journalismus im Medienplatz Schweiz gefördert und der Druck auf denselben gelindert werden kann.

7. Eine indirekte Medienfördermassnahme betrifft die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, Aus- und Weiterbildungsinstitutionen zu unterstützen (Artikel 71). Erachten Sie diese Massnahme als sinnvoll?

Ja

Nein

Bemerkungen: Siehe Antwort auf Frage 6.

8. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahmen vor, dass Selbstregulierungsorganisationen und Nachrichtenagenturen unterstützt werden können (Art. 72 f.). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Bemerkungen:

Eine Unterstützung der SDA durch ein Gebührensplitting ist sinnvoll, da so der defizitäre Basisdienst der SDA in den drei Amtssprachen langfristig gesichert werden kann. Damit ist gleichzeitig eine kundenorientierte Entwicklung der Leistungen der Nachrichtenagentur am besten sichergestellt.

Auch die Unterstützung von Selbstregulierungsorganisationen, wie z. B. der Presserat, dient dem Erhalt und der Stärkung der journalistischen Qualität und ist daher zu begrüßen.

9. Der Gesetzesentwurf sieht die Unterstützung von Nachrichtenagenturen vor (siehe Frage 8). Würden Sie es begrüßen, wenn anstelle einer Nachrichtenagentur die SRG ein Mandat für Agenturleistungen erhalten würde?

Ja

Nein

Bemerkungen:

1. Die SRG würde so eines oder mehrere private Unternehmen konkurrenzieren, das/die diesen Dienst heute oder künftig anbieten können.

2. Die Doppelrolle der SRG als Kunde und Lieferant würde zu einem Interessenkonflikt führen und die Akzeptanz der übrigen Kunden für einen SRG-Nachrichtenfluss wäre entsprechend tief.

3. Die Weiterentwicklung der Agenturleistungen gemäss den sich permanent wandelnden Interessen der Verleger, welche die SDA direkt steuern können, würde erschwert.

4. Die Folge einer SRG-Agentur wäre eine Reduktion der Meinungsvielfalt.

10. Der Gesetzesentwurf sieht als weitere indirekte Medienfördermassnahme vor, dass innovative digitale Infrastrukturen, die der publizistischen Qualität und Vielfalt dienen, unterstützt werden können (Artikel 74). Stimmen Sie dieser Massnahme zu?

Ja

Nein

Falls ja: was wären aus Ihrer Sicht die Anforderungen an förderungswürdige Projekte?

Bemerkungen: Siehe Antwort auf Frage 6.

11. Gibt es neben den erwähnten noch weitere Fördermassnahmen zu Gunsten elektronischer Medien, die Sie als notwendig und sinnvoll erachten?

Ja

Nein

Falls ja: welche?

Bemerkungen:

1. Nutzungsforschung: Schaffung einer modernisierten, abgabenfinanzierten Nutzungsforschung (analog zur heutigen Mediapulse) zur Stärkung des Medienplatzes Schweiz. Die Kriterien für deren Unterstützung sind an das digitale Umfeld anzupassen. Es soll beispielsweise nicht mehr nur die vektorenabhängige, sondern neu gerade auch die konvergente Nutzungsforschung unterstützt werden. Die Ausschüttung soll zweckgebunden an eine Branchenlösung über alle konzessionierten Veranstalter erfolgen. Dadurch können die ausländischen Veranstalter mit Werbefenstern nicht mehr von der subventionierten Messung profitieren, was zum Vorteil des Medienplatzes Schweiz ist.

2. Werbefenster: Beseitigung der heutigen Ungleichbehandlung zwischen ausländischen Werbefenstern und Schweizer Veranstaltern. Mit der Einführung eines prozentualen Förderbeitrags durch die Werbefenster an das Schweizer Filmschaffen könnten gleichlange Spiesse geschaffen werden. Dabei müssten die ausländischen Programme mit einem ausschliesslich oder überwiegend an das Schweizer Publikum gerichteten Werbefenster denselben Beitrag an die Schweizer Filmförderung leisten, wie die inländischen Programme, d. h. mindestens 4 Prozent der Bruttoeinnahmen.